



## INHALTSVERZEICHNIS

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sowie über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen \_\_\_\_\_ Seite 1

Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sowie über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen \_\_\_\_\_ Seite 2

Aufruf zur Schöffenwahl \_\_\_\_\_ Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder für die Kommunalwahlen 2014 \_\_\_\_\_ Seite 11

### NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungstermine \_\_\_\_\_ Seite 11

Termine Schiedsstelle \_\_\_\_\_ Seite 11

Termine Polizeisprechstunde \_\_\_\_\_ Seite 11

Telefonverzeichnis \_\_\_\_\_ Seite 12

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



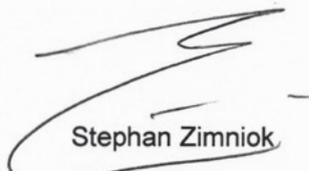
### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 mit Beschluss Nr. 1156/2017 die Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sowie über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagesbetreuungssatzung) beschlossen.

Der Landkreis Oberhavel hat mit Schreiben vom 21.11.2017, eingegangen am 30.11.2017, sein Einvernehmen über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung erteilt.

Die Kindertagesbetreuungssatzung vom 12.10.2017 wird im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder“, innenliegend im Informationsblatt „Nordbahn-Nachrichten“ in der Ausgabe am 20.01.2018, Nr. 1/2018 öffentlich bekannt gemacht.

Birkenwerder, 05.01.2018

  
Stephan Zimniok  
Bürgermeister



Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Seite 1 von 10

**Satzung der Gemeinde Birkenwerder  
über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer  
Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sowie über die Erhebung von Gebühren für  
die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld)  
(Kindertagesbetreuungssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 22 bis 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sowie über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagesbetreuungssatzung) beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder befindenden Kindertagesstätten und der von der Gemeinde Birkenwerder finanzierten Kindertagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld gemäß §§ 17, 18 KitaG.

**§ 2 Allgemeine Regelungen**

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätte und Kindertagespflege) finden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Birkenwerder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben. Dieser wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten von der Gemeinde Birkenwerder festgestellt.
- (2) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme ist der Gemeindeverwaltung Birkenwerder eine Bestätigung der Wohnortgemeinde über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.
- (3) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 KitaG kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch eine Tagespflege erfolgen. Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Birkenwerder ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen. Weiteres wird durch die Tagespflegerichtlinie der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Seite 2 von 10

### § 3 Aufnahme und Betreuungsvertrag

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Birkenwerder. Beim Wechsel zwischen der Betreuungsform „Kindergarten“ und der Betreuungsform „Hort“ ist der Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages erforderlich.
- (2) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Neuaufnahme hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder stand.
- (5) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und nach Einwilligung der Leitung gewährt werden und ist nur bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich. Dies gilt für Tagespflegestellen entsprechend.

### § 4 Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem im Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellten Bedarf.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- (a) für Kinder bis zur Einschulung:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

- (b) für Kinder im Grundschulalter:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Seite 3 von 10

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 1 Jahr bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (5) Die Gemeinde Birkenwerder gibt jährlich bis zum 31. Oktober des Jahres bekannt, welche Kindertagesstätte in den Sommerferien des Landes Brandenburg für jeweils 3 Wochen, in der Zeit vom 24. bis zum 31. Dezember und an Brückentagen im Folgejahr geschlossen wird. Zum Zweck von Teamfortbildungen können die Kindertagesstätten in Absprache mit dem Kindertagesstätten-Ausschuss für zwei Tage im Jahr geschlossen werden. Die Einrichtung teilt den Personensorgeberechtigten die Tage der Teamfortbildung mindestens drei Monate im Voraus mit.
- (6) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Gemeinde Birkenwerder stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung für Kinder bis zur Einschulung übernimmt. Der Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai des laufenden Jahres gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

#### § 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge (Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtungen) als Gebühr entsprechend der Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung zu entrichten. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Alter des Kindes, dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich für das erste Kind nach Spalte A der Anlagen 1 bis 3. Haben Gebührenpflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich der Elternbeitrag ab dem zweiten Kind. Die Höhe der Gebühr für das zweite Kind richtet sich nach Spalte B der Anlagen 1 bis 3. Ab dem dritten Kind wird eine hundertprozentige Gebührenbefreiung gewährt. Erstes Kind im Sinne dieser Satzung ist stets das älteste Kind. Für die weitere Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die von mindestens einem Gebührenpflichtigen Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.
- (4) Für die Betreuung von Gastkindern gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung ist eine Gebühr als Tagespauschale in Höhe von 12,50 € zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Vertrages und ist sofort fällig. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 7.

Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Seite 4 von 10

- (5) Gebührenpflichtige und somit Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nehmen, insbesondere den Betreuungsplatz beantragen oder einen Betreuungsvertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 14. eines Monats werden nur 50 Prozent der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (8) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Der Dezember ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- (9) Sind beide Gebührenpflichtige nachweislich Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (3. und 4. Kapitel), zahlen sie den Mindestbeitrag entsprechend der Anzahl der betreuten unterhaltsberechtigten Kinder sowie des festgesetzten Betreuungsumfanges gemäß Anlagen 1 bis 3.
- (10) Die Gemeinde ist berechtigt, bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse Gebührenbescheide zu widerrufen.

#### **§ 6 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte**

- (1) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Sofern die Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Steht das Einkommen noch nicht endgültig fest, erhält der Gebührenpflichtige eine vorläufige Mitteilung des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung erfolgt nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - Einkünfte aus Renten/Pensionen
  - sonstige Einnahmen, z.B.

Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Seite 5 von 10

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
  - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz)
- (3) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:
- Einkommen des Kindes
  - Kindergeld
  - Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € monatlich je Kind
  - die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einkommen
  - Elterngeld Plus bis zur Höhe des Freibetrages nach § 10 Abs. 3 BEEG je Kind
- (4) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
  - Solidaritätszuschlag
  - Kirchensteuer
  - Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Sozialversicherung
  - nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher oder gerichtlich festgestellter Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nur im Umfang der an das Kind und den getrennt lebenden Partner zu leistenden Unterhaltszahlungen berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung von Angaben zum Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vollständig und richtig anzugeben und durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (7) Vermindert sich das Einkommen um mehr als 10 Prozent, kann der Gebührenpflichtige eine Neufestsetzung verlangen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft, in der Regel mit Beginn des Monats, der der Mitteilung folgt.
- (8) Der Gebührenpflichtige hat eine Erhöhung des Einkommens um mehr als 10 Prozent unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft, in der Regel mit Beginn des Monats, der der Mitteilung folgt. Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung.

Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Seite 6 von 10

### **§ 7 Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper**

- (1) In den Kindertagesstätten wird Frühstück, Mittag und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und in den Elternbeiträgen im Sinne des § 5 dieser Satzung enthalten.
- (2) Zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zahlen Personensorgeberechtigte einen Zuschuss in Höhe von 1,70 € je Portion (Essengeld).
- (3) Das Essengeld wird für Kinder bis zur Einschulung monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet. Es wird als monatliche Gebühr erhoben und per Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtige und somit Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nehmen, insbesondere den Betreuungsplatz beantragen oder einen Betreuungsvertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 14. eines Monats werden nur 50 Prozent der Gebühren für diesen Monat erhoben. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Die Erhebung des Essengeldes erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Der Dezember ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei. Bei nachgewiesenen längeren Fehlzeiten des Kindes kann auf Antrag eine taggenaue Berechnung des Essengeldes für das gesamte Jahr sowie eine Erstattung zu viel gezahlten Essengeldes erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen.
- (4) Bei der Betreuung von Gastkindern gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung wird eine tägliche Gebühr für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen von 1,70 € erhoben. Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und ist sofort fällig.

### **§ 8 Sonstige Vorschriften**

Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01. August des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Hort betreut werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die die Familiensituation oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffen,
  - entgegen § 6 Abs. 6 die Einkommensnachweise nicht bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres einreicht oder
  - entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung eine Erhöhung des Einkommens um mehr als 10 Prozent nicht unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen mitteilt.

Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Seite 7 von 10

- (2) Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Leichtfertig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Für das Verfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Birkenwerder, 05.01.2018

  
Stephan Zimniok  
Bürgermeister



- Anlage 1 - Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 – Kinderkrippe (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
- Anlage 2 - Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 – Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn)
- Anlage 3 - Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 – Hort (Kinder der 1. bis 4. Klasse)

**Anlage 1 – Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 – Kinderkrippe (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr):**

Gebühren in Euro / Monat									
Jahresnettoeinkommen	monatlicher Elternbeitrag								
	Täglicher Betreuungsumfang								
	bis 6 Std.		bis 8 Std.		bis 10 Std.		über 10 Std.		
	A	B	A	B	A	B	A	B	
bis 12.600 € (Mindestbeitrag)	15 €	10 €	17 €	11 €	18 €	12 €	20 €	13 €	
bis 15.000 €	33 €	22 €	36 €	24 €	40 €	26 €	43 €	28 €	
bis 18.000 €	51 €	33 €	56 €	37 €	62 €	40 €	67 €	43 €	
bis 21.000 €	69 €	45 €	76 €	50 €	83 €	54 €	90 €	59 €	
bis 24.000 €	88 €	57 €	96 €	63 €	105 €	68 €	114 €	74 €	
bis 27.000 €	106 €	69 €	116 €	76 €	127 €	82 €	137 €	89 €	
bis 30.000 €	124 €	80 €	136 €	88 €	149 €	97 €	161 €	105 €	
bis 33.000 €	142 €	92 €	156 €	101 €	170 €	111 €	184 €	120 €	
bis 36.000 €	160 €	104 €	176 €	114 €	192 €	125 €	208 €	135 €	
bis 39.000 €	173 €	113 €	191 €	124 €	208 €	135 €	225 €	146 €	
bis 42.000 €	186 €	121 €	205 €	133 €	224 €	145 €	242 €	158 €	
bis 45.000 €	199 €	130 €	219 €	143 €	239 €	155 €	259 €	168 €	
bis 48.000 €	212 €	138 €	233 €	152 €	254 €	165 €	276 €	179 €	
bis 51.000 €	224 €	146 €	247 €	160 €	269 €	175 €	292 €	190 €	
bis 54.000 €	237 €	154 €	260 €	169 €	284 €	185 €	308 €	200 €	
bis 57.000 €	249 €	162 €	273 €	178 €	298 €	194 €	323 €	210 €	
bis 60.000 €	260 €	169 €	286 €	186 €	312 €	203 €	338 €	220 €	
bis 63.000 €	272 €	176 €	299 €	194 €	326 €	212 €	353 €	229 €	
bis 66.000 €	282 €	184 €	311 €	202 €	339 €	220 €	367 €	239 €	
bis 69.000 €	293 €	190 €	322 €	209 €	351 €	228 €	381 €	247 €	
bis 72.000 €	303 €	197 €	333 €	216 €	363 €	236 €	393 €	256 €	
bis 75.000 €	312 €	203 €	343 €	223 €	374 €	243 €	405 €	263 €	
über 75.000 € (Höchstbeitrag)	320 €	208 €	351 €	228 €	383 €	249 €	415 €	270 €	

**Anlage 2 – Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 – Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn)**

Gebühren in Euro / Monat									
Jahresnettoeinkommen	monatlicher Elternbeitrag								
	Täglicher Betreuungsumfang								
	bis 6 Std.		bis 8 Std.		bis 10 Std.		über 10 Std.		
	A	B	A	B	A	B	A	B	
bis 12.600 € (Mindestbeitrag)	15 €	10 €	17 €	11 €	18 €	12 €	20 €	13 €	
bis 15.000 €	31 €	20 €	34 €	22 €	37 €	24 €	40 €	26 €	
bis 18.000 €	46 €	30 €	51 €	33 €	56 €	36 €	60 €	39 €	
bis 21.000 €	62 €	40 €	68 €	44 €	74 €	48 €	80 €	52 €	
bis 24.000 €	78 €	50 €	85 €	55 €	93 €	60 €	101 €	65 €	
bis 27.000 €	93 €	61 €	102 €	67 €	112 €	73 €	121 €	79 €	
bis 30.000 €	109 €	71 €	120 €	78 €	131 €	85 €	141 €	92 €	
bis 33.000 €	124 €	81 €	137 €	89 €	149 €	97 €	162 €	105 €	
bis 36.000 €	140 €	91 €	154 €	100 €	168 €	109 €	182 €	118 €	
bis 39.000 €	149 €	97 €	164 €	107 €	179 €	117 €	194 €	126 €	
bis 42.000 €	159 €	103 €	175 €	114 €	191 €	124 €	207 €	134 €	
bis 45.000 €	168 €	109 €	185 €	120 €	202 €	131 €	219 €	142 €	
bis 48.000 €	177 €	115 €	195 €	127 €	213 €	138 €	230 €	150 €	
bis 51.000 €	186 €	121 €	205 €	133 €	223 €	145 €	242 €	157 €	
bis 54.000 €	195 €	127 €	214 €	139 €	234 €	152 €	253 €	165 €	
bis 57.000 €	203 €	132 €	224 €	145 €	244 €	159 €	264 €	172 €	
bis 60.000 €	212 €	138 €	233 €	151 €	254 €	165 €	275 €	179 €	
bis 63.000 €	220 €	143 €	242 €	157 €	264 €	171 €	286 €	186 €	
bis 66.000 €	227 €	148 €	250 €	163 €	273 €	177 €	296 €	192 €	
bis 69.000 €	235 €	153 €	258 €	168 €	282 €	183 €	305 €	198 €	
bis 72.000 €	242 €	157 €	266 €	173 €	290 €	189 €	314 €	204 €	
bis 75.000 €	248 €	161 €	273 €	178 €	298 €	194 €	323 €	210 €	
über 75.000 € (Höchstbeitrag)	254 €	165 €	279 €	182 €	305 €	198 €	330 €	215 €	

A - Gebühren für das 1. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)  
 B - Gebühren für das 2. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)

**Anlage 3 –  
Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde  
Birkenwerder vom 12.10.2017 – Hort (Kinder der 1. bis 4. Klasse)**

Gebühren in Euro / Monat						
Jahresnettoeinkommen	monatlicher Elternbeitrag					
	Täglicher Betreuungsumfang					
	bis 2 Std.		bis 4 Std.		bis 6 Std.	
	A	B	A	B	A	B
bis 12.600 € (Mindestbeitrag)	8 €	5 €	10 €	7 €	12 €	8 €
bis 15.000 €	15 €	10 €	19 €	13 €	23 €	15 €
bis 18.000 €	23 €	15 €	29 €	19 €	34 €	22 €
bis 21.000 €	30 €	20 €	38 €	25 €	45 €	29 €
bis 24.000 €	38 €	24 €	47 €	31 €	56 €	37 €
bis 27.000 €	45 €	29 €	56 €	37 €	68 €	44 €
bis 30.000 €	52 €	34 €	66 €	43 €	79 €	51 €
bis 33.000 €	60 €	39 €	75 €	49 €	90 €	58 €
bis 36.000 €	67 €	44 €	84 €	55 €	101 €	66 €
bis 39.000 €	75 €	49 €	93 €	61 €	112 €	73 €
bis 42.000 €	82 €	53 €	103 €	67 €	123 €	80 €
bis 45.000 €	90 €	58 €	112 €	73 €	134 €	87 €
bis 48.000 €	97 €	63 €	121 €	79 €	145 €	94 €
bis 51.000 €	104 €	68 €	130 €	85 €	156 €	101 €
bis 54.000 €	111 €	72 €	139 €	90 €	167 €	108 €
bis 57.000 €	118 €	77 €	147 €	96 €	177 €	115 €
bis 60.000 €	124 €	81 €	156 €	101 €	187 €	121 €
bis 63.000 €	131 €	85 €	164 €	106 €	196 €	128 €
bis 66.000 €	137 €	89 €	171 €	111 €	206 €	134 €
bis 69.000 €	143 €	93 €	179 €	116 €	215 €	139 €
bis 72.000 €	149 €	97 €	186 €	121 €	223 €	145 €
bis 75.000 €	154 €	100 €	192 €	125 €	231 €	150 €
über 75.000 € (Höchstbeitrag)	158 €	103 €	198 €	129 €	238 €	154 €

**A - Gebühren für das 1. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)**

**B - Gebühren für das 2. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)**

**Bekanntmachung****Ehrenamtler im Namen des Volkes –  
Bewerbungsfrist für Schöffen läuft bis Mitte März**

Im Januar 2019 beginnt deutschlandweit die nächste fünfjährige Amtszeit für Schöffen. Auch Sie als Einwohner von Birkenwerder können sich noch bis zum 15. März für diese verantwortungsvolle Tätigkeit am Gericht bewerben. Die notwendigen Formulare erhalten Sie entweder im Rathaus, in der Touristeninformation oder auf der Internetseite des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Brandenburg ([www.schoeffen-bb.de](http://www.schoeffen-bb.de)). Die ausgefüllten Unterlagen gehen dann ans Rathaus Birkenwerder – entweder persönlich, per Post oder auf elektronischem Weg an Sophie Friese ([Friese@birkenwerder.de](mailto:Friese@birkenwerder.de)).

Jedes Urteil – ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen mit zu verantworten.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter. Sie üben das Richteramt jedoch mit gleichem Recht und gleicher Verantwortung aus wie die Berufsrichter. Ihre Mitwirkung ist deshalb so gefragt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Gemeinsinn und ihr Gerechtigkeitsempfinden in die Entscheidung der Gerichte eingebracht werden sollen. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Die Mitwirkung der Schöffen ist ein unverzichtbares Element einer unabhängigen Gerichtsbarkeit des demokratischen Rechtsstaats. Sie gewährleistet, dass Urteile nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch durch das Volk gesprochen werden. In der Region Berlin Brandenburg gibt es etwa 8.000 Schöffen. Mal sind die Fälle eindeutig und klar zu regeln, mal ist das Gerichtsverfahren kompliziert und zieht sich sogar über Jahre hin.

Gefragt sind Lebens- und Berufserfahrung sowie ein ausgeprägter Gerechtigkeitsinn

Bewerber für das Schöffenamts müssen am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt Lebenserfahrung und in hohem Maße Menschenkenntnis, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Es gibt Schöffen für allgemeine Strafsachen und Jugendschöffen. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Eignung verfügen. Wer bereits in der derzeitigen Amtsperiode Schöffe ist und dieses Amt weiter ausüben möchte, muss sich erneut bewerben.

Anhand der eingereichten Bewerbungen erstellt die Gemeinde Birkenwerder eine Vorschlagsliste, die von der Gemeindevertretung bestätigt werden muss, dann öffentlich ausgelegt und schließ-

lich ans Amtsgericht weitergeleitet wird. Dort finden in der zweiten Jahreshälfte die eigentlichen Wahlen statt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Brandenburger Justizministeriums:

<https://mdjev.brandenburg.de/justiz/gerichte/ordentliche-gerichtsbarkeit/schoeffenamts.html>

**Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder für die Kommunalwahlen 2014**

Der gewählte Bewerber Herr Henrik Lehmann verzichtete ab 09.01.2018 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Birkenwerder.

Entsprechend dem Wahlergebnis vom 25.05.2014 ist auf der Liste der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD) Frau Susanne Kohl Ersatzperson.

Frau Kohl hat gemäß § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Wahl am 09.01.2018 angenommen.

Birkenwerder, 10.01.2018

Jana Weiß

Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder

**Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder für die Kommunalwahlen 2014**

Der gewählte Bewerber Herr Chris Thümmeler verzichtete ab 09.01.2018 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Birkenwerder.

Entsprechend dem Wahlergebnis vom 25.05.2014 ist auf der Liste der Partei „DIE LINKE“ Herr Simon Karrer Ersatzperson.

Herr Karrer hat gemäß § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Wahl am 10.01.2018 angenommen.

Birkenwerder, 10.01.2018

Jana Weiß

Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder

**AMTSBLATT**

FÜR DIE GEMEINDE BIRKENWERDER

**Amtlicher Teil**

Herausgeber: Gemeinde Birkenwerder  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Bürgermeister

Anschrift: Hauptstraße 34,  
16547 Birkenwerder

Verantwortlich: Stephan Zimniok

**Bezugsmöglichkeiten:**

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Gemeinde Birkenwerder; kostenlose Mitnahme in den Auslagen des Rathauses Birkenwerder und der Touristeninformation Birkenwerders.

**TERMINE****Sitzungstermine**

23.01.2018	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
30.01.2018	18:30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
13.02.2018	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich

**Schiedsstelle**

13.02.2018 | 16.00 – 18.00 Uhr | Erdgeschoss, Raum 103

**Polizeisprechstunde**

06.02.2018 | 15.00 – 18.00 Uhr | Erdgeschoss, Raum 103  
27.02.2018 | 15.00 – 18.00 Uhr | Erdgeschoss, Raum 103

## SERVICE

**Raum- und Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Birkenwerder und deren Einrichtungen und Institutionen**

Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, Tel. 0 33 03 / 290-0, Fax 03303/ 290 200, [www.birkenwerder.de](http://www.birkenwerder.de)

Amt /Sachgebiete	Name	Zimmer	Telefon	E-Mail
<b>Bürgermeister</b>	Stephan Zimniok	205	290-129	zimniok@birkenwerder.de
<b>Amt Inneres und Soziales</b>				
<b>Büro Bürgermeister Ortsmarketing Öffentlichkeitsarbeit</b>	Dana Thyen	206	290-128	thyen@birkenwerder.de
<b>Poststelle/Sekretariat</b>	Petra Paepke	207	290-127	paepke@birkenwerder.de
<b>Personal</b>	Jana Weiß	201	290-131	weiss@birkenwerder.de
	Elena Glöck	201	290-151	gloeck@birkenwerder.de
<b>Archiv</b>	Kristina Pfennig	001	290-146	pfennig@birkenwerder.de
<b>Sitzungsdienst</b>	Sophie Friese	302	290-142	friese@birkenwerder.de
<b>FB-Ltg. Bildung &amp; Soziales</b>	Elvira Zocher	208	290-135	zocher@birkenwerder.de
<b>Bildung und Soziales</b>	Doreen Wilke	208	290-137	wilke@birkenwerder.de
<b>FB-Ltg. Recht, Sicherheit+Ordng.</b>	Susan Gehring	209	290-136	gehring@birkenwerder.de
<b>Ordnungsamt</b>	Martin Hafemann	210	290-133	hafemann@birkenwerder.de
<b>Ordnungsamt</b>	Stephan Beier	210	290-134	beier@birkenwerder.de
<b>Gewerbe/Feuerwehr</b>	Sabine Manske	211	290-125	manske@birkenwerder.de
<b>Amt Finanzen</b>				
<b>Kämmerei Amtsleitung</b>	Marei Graichen	104	290-149	graichen@birkenwerder.de
<b>Beschaffung</b>	Christian Bathe	100	290-148	bathe@birkenwerder.de
<b>Kassenleiterin</b>	Natalia Frank	107	290-110	frank@birkenwerder.de
<b>Kasse</b>	Paul Kopitzke	106	290-108	kopitzke@birkenwerder.de
<b>Vollstreckung</b>	Andrea Lange	106	290-109	lange@birkenwerder.de
<b>Buchhaltung</b>	Ulf Voigt	105	290-123	voigt@birkenwerder.de
<b>Steuern</b>	Birgit Wendel	102	290-115	wendel@birkenwerder.de
<b>Liegenschaften</b>	Mirko Smentek	101	290-114	smmentek@birkenwerder.de
<b>Gebäudemanagement</b>	Detlef Köppen	101	290-113	koeppen@birkenwerder
<b>EDV</b>	Heiko Hering	109	290-107	hering@birkenwerder.de
<b>Amt Bauen</b>				
<b>Bauamtsleiter</b>	Jens Kruse	112	290-104	kruse@birkenwerder.de
<b>Bauverwaltung</b>	Sigrid Zamecki	111	290-143	zamecki@birkenwerder.de
<b>Bauverwaltung</b>	Juliane Groth	111	290-140	groth@birkenwerder.de
<b>Stadtplanung</b>	Dandy Schlieffe	108	290-139	schlieffe@birkenwerder.de
<b>Tiefbau</b>	Sabine Konschake	114	290-105	konschake@birkenwerder.de
<b>Straßenunterhalt</b>	Peter Umierski	115	290-126	umierski@birkenwerder.de
<b>Straßenunterhalt</b>	Martin Poppe	115	290-126	poppe@birkenwerder.de
<b>Hoch-/Tiefbau</b>	Katrin Krüger	303	290-144	k.krueger@birkenwerder.de
<b>Bauverwaltung</b>	Melanie Kiehl	313	290-121	kiehl@birkenwerder.de
<b>Klimaschutzmanager</b>	Martin Thiele	303	290-138	thiele@birkenwerder.de
<b>Umwelt</b>	Hilmar Schütte	113	290-132	schuette@birkenwerder.de

**Ansprechpartner, Durchwahlnummern und E-Mailkontakt zur Gemeinde Birkenwerder finden Sie auch unter:**  
[www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung](http://www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung)

Name	Telefon	E-Mail
<b>Tourismusbüro und Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Bahnhofsgebäude, Clara-Zetkin-Straße 13	Simone Schreck 596 06 58 290 147	tourismus@birkenwerder.de
<b>Kinder, Jugend, Bildung</b>		
<b>Bibliothek, Summter Straße 4</b>	Regina Oergel 40 27 09	oergel@birkenwerder.de
<b>Kindergarten Birkenpflanz, Burgstellenweg 14</b>	Einrichtungs- leiterin: Elke Will 50 94 18	kita-birkenpflanz@birkenwerder.de
<b>Kindergarten Rumpelstilzchen, Humboldtallee 27</b>	Einrichtungs- leiterin: Kathrin Roggan 40 38 01	kita-rumpelstilzchen@birkenwerder.de
<b>Kindergarten Festung Krümelstein, Summter Straße 2</b>	Einrichtungs- leiterin: Christiane Baierl 50 94 72	kita-kruemelstein@birkenwerder.de
<b>Hort Birkenhaus, Hauptstraße 59</b>	Einrichtungsleiterin: Sylvia Weiß 40 22 63	hort-birkenhaus@birkenwerder.de
<b>Integrativ-kooperative Grundschule Pestalozzi Hauptstraße 61</b>	Schulleiter: Uwe Stapel 40 28 13 Sekretariat: Edeltraut Arndt 40 28 13	grundschule@birkenwerder.de arndt@birkenwerder.de
<b>Kinder- und Jugendfrei- zeithaus CORN (KFJH CORN) Hauptstr. 112</b>	Jürgen Baer 50 49 33	baer@birkenwerder.de jugendfreizeithaus@birkenwerder.de
<b>Bauhof</b>		
Am Waldfriedhof 1	Bauhofleiter: Peter Richter 290-714	richter@birkenwerder.de
<b>Friedhofsverwaltung</b>		
Am Waldfriedhof 1	Catherine Brauner 290-716	brauner@birkenwerder.de
<b>Schiedsstelle</b>		
Die Schiedsstelle tagt weiterhin im Rathaus in der Hauptstraße 34. Die Räumlichkeit erfragen Sie während der Sanierungsarbeiten bitte vor den Sitzungen im Sekretariat.		
Hauptstraße 34	Oliver Abraham 290--122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
	Susanne Kohl 290--122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
<b>Polizeisprechstunde</b>		
Hauptstraße 34	Juliane Hartung 290-122	
<b>Behinderten Beauftragte</b>		
	Ute Bartels 29 56 16	bartels@birkenwerder.de
<b>Feuerwehrwache</b>		
Hauptstraße 61	Alexander Röseler 40 23 33	Fax: 21 17 04
	Udo Schakat 21 17 06	Fax: 21 17 04
	Bernd Wiediger 21 17 06	Fax: 21 17 04
<b>Einwohnermeldeamt &amp; Melderegister</b>		
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2		
Einwohnermeldeamt	Gabriele Schünke 52 81 28	schuenke@hohen-neuendorf.de
Melderegister	Andreas Haga 52 81 90	haga@hohen-neuendorf.de
Melderegister	Julia Starke 52 81 36	starke@hohen-neuendorf.de
Melderegister	Sebastian Keßler 52 81 60	kessler@hohen-neuendorf.de
<b>Polizeiwache</b>		
Berliner Straße 55, 16761 Hennigsdorf 033 02 / 803-0		